

Fachfrau / Fachmann Betreuung Berufliche Grundbildung für Erwachsene

Als erwachsene Person mit Berufserfahrung können Sie den Abschluss einer beruflichen Grundbildung nachholen, ohne hierfür eine ganze Berufslehre durchlaufen zu müssen: Wenn Sie bis zum Abschluss einer solchen Nachholbildung (Qualifikationsverfahren mit praktischer und schulischer Abschlussprüfung) seit mindestens fünf Jahren berufstätig sind und vier Jahre davon zu mindestens 50% im Bereich Betreuung tätig waren, können Sie beim kantonalen Amt für Berufsbildung (Wohnsitzkanton) ein Gesuch für die Nachholbildung einreichen.

Liegt bereits ein Berufsabschluss vor, so wird dies bei der Berechnung der geforderten Berufspraxis angemessen berücksichtigt. Über Dispensationen von einzelnen Fächern bei der Lehrabschlussprüfung entscheidet das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen des Kantons Solothurn.

Wenn Sie Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, ist der Besuch der Berufsfachschule kostenlos. Lehrmittel, Transportkosten und Verpflegung müssen Sie allerdings selber bezahlen.

Das Berufsinformationszentrum Olten bietet für erwachsene Personen, die sich für eine Nachholbildung interessieren, über das [Eingangsportale](#) individuelle kostenfreie Beratung an. Für mehr Information können Sie diesem [Link](#) folgen.

Vorgehen

Die Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren bedeutet in der Regel einen mehrjährigen zusätzlichen Aufwand mit einem hohen Grad an Eigenverantwortung.

Wir empfehlen Ihnen daher zunächst folgende Fragen zu klären:

- Wie stellt sich Ihr Arbeitgeber zum angestrebten Berufsabschluss?
- Bietet der Betrieb die Möglichkeit, Ihnen fehlende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln?
- Ist ein Freistellen für den Besuch des Unterrichts an der Berufsfachschule möglich?
- Wird die fehlende Arbeitszeit am Lohn abgezogen oder müssen Sie sich in der Freizeit auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten?
- Sind Sie bereit, während ungefähr zwei Jahren den nötigen Zusatzaufwand zu leisten?

Wenn alle Fragen geklärt sind und der Entschluss feststeht, erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem oben erwähnten Eingangsportale oder die Anmeldung beim Amt für Berufsbildung mit dem offiziellen Gesuchformular für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung.

Wenn es die Anzahl der Lernenden erlaubt, werden spezielle Klassen für die Lernenden mit Art. 32 nach BBV (Nachholbildung) und Art. 18 nach BBG (verkürzte Lehre) geführt werden. Ist die Zahl dieser Lernenden jedoch zu niedrig, werden sie in eine Regelklasse im 2. Lehrjahr integriert und bei der Aufarbeitung des Schulstoffes des 1. Lehrjahres in angemessener Weise von der Berufsfachschule unterstützt.

In der Regel findet im 1. Ausbildungsjahr der Unterricht in der Berufsfachschule an zwei Tagen (ohne Allgemeinbildenden Unterricht an 1.5 Tagen) und im 2. Ausbildungsjahr an einem Tag (mit ABU-Unterricht an 1,5 Tagen) statt.